

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Rausdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rausdorf vom 05.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rausdorf gestattet die Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen vorwiegend gemeinnütziger und kultureller sowie für die Arbeit örtlicher politischer Gruppierungen, wie sie im Bundestag vertreten sind sowie der Wählergemeinschaften der Gemeinde Rausdorf.
- (2) Das Bürgerhaus steht folgenden Gruppierungen zur Benutzungen zur Verfügung
 1. Gemeindevertreter- und Ausschusssitzungen der Gemeinde Rausdorf sowie Amtsausschusssitzungen und Sitzungen des Europakomitees.
 2. Freiwillige Feuerwehr Rausdorf
 3. Mitgliederversammlungen und Fraktionssitzungen der örtlichen politischen Gruppierungen, wie sie im Bundestag vertreten sind sowie Rausdorfer Wählergemeinschaften.
 4. Veranstaltungen zur Senioren- und Jugendpflege mit Zustimmung der Gemeinde
 5. Veranstaltung aller Rausdorfer Vereine
 6. Private Feiern Rausdorfer Bürgerinnen und Bürger z.B. Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten, Konfirmationen, Trauerfeiern. Zur Benutzung stehen ausschließlich der Flur, das Damen- und Herren- WC, der Veranstaltungsraum und die Küche zur Verfügung.
- (3) Das Hausrecht übt die Gemeinde Rausdorf aus.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Konzessionen und sonstige behördliche Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses ist nicht übertragbar.

§2 Anmeldung

Anmeldungen auf Nutzung des Bürgerhauses sind mündlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einer von ihr bzw. ihm genannten Person zu richten, die auch den Belegungsplan führt. Die Zusage auf Benutzung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.

§ 3 Benutzung des Bürgerhauses

Die Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Veranstalter haben die Pflicht zu kontrollieren, ob überall das Licht ausgeschaltet und die Heizung runter gestellt wird. Die Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Geräte und Mobiliar sind wieder an den ursprünglichen Platz zurückzubringen. Beim Verlassen des Bürgerhauses ist darauf zu achten, dass die Außentür abgeschlossen wird. Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt gemeinsam durch Benutzer und Verantwortliche der Gemeinde.

§4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Rausdorf erhebt zurzeit keine Entgelte für die Benutzung der Räume im Bürgerhaus.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind private Feiern von Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rausdorf. Im Benutzungsentgelt sind enthalten Strom, Wasser und Heizung.

Höhe des Endgeldes beträgt:

Halbtags:	40,00 Euro
Ganztags:	100,00 Euro

§5 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter.
- (2) Die Veranstalter haben der Gemeinde eine volljährige Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und der auch die Aufsicht für die überlassenen Räume während der Benutzung übertragen wird.
- (3) Der Veranstalter sowie die nach §5 Abs. 2 benannte Aufsichtsperson haftet der Gemeinde gesamtschuldnerisch für alle Schäden, gleich wodurch oder durch wen diese während der Nutzung verursacht wurden, insbesondere auch für derartige Schäden, die eventuell durch Dritte verursacht werden, weil die überlassenen Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß verschlossen (Fenster oder Türen) verlassen wurden. Die Gemeinde kann sich an jeden einzelnen (Veranstalter, Mieter, Aufsichtsperson) als Vollhaftenden halten.

- (4) Lärmbelästigung nach 22.00 Uhr ist zu vermeiden. Zum Schutz der Anwohner ist ruhestörender Lärm, insbesondere durch laute Musik und lärmender Aufenthalt im Außenbereich des Bürgerhauses zu vermeiden.

§6 Reinigung und Rückgabe

Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses einschließlich der sanitären Anlagen im gleichen Zustand bis um 12.00 Uhr des Folgetages der Nutzung zurückzugeben, wie er es bei der Übergabe übernommen hat. Wird bei der Abnahme eine nicht ordnungsgemäße Endreinigung der Räume festgestellt, erfolgt dies durch Beauftragte der Gemeinde Rausdorf. Hierfür ist eine Gebühr nach tatsächlichen (=zeitlichem) Aufwand zu entrichten.

Auf Wunsch ist eine Endreinigung zubuchbar, die Gebühr wird nach Aufwand abgerechnet.

§7 Haftung

- (1) Schäden im Bürgerhaus sind von dem Veranstalter sofort der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der Beauftragten oder dem Beauftragten zu melden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für die Garderobe und Gegenstände, die von den Besuchern oder anderen Personen in das Bürgerhaus oder auf das zum Bürgerhaus gehörenden Gelände mitgebracht werden.
- (3) Die Veranstalter haften für alle herbeigeführten Schäden, die durch die Benutzer an den Räumen, den Einrichtungen und den sonstigen Gegenständen entstehen. Dieses gilt auch für die Beschädigung der Außenanlagen. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für eine neue Schließanlage zu tragen.
- (4) Die Veranstalter haben die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen jeglicher Art freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Außenanlagen oder sonstige Gegenstände und der Zugänge zu den Räumen entstehen.
- (5) Soweit eine Haftung der Gemeinde gegeben ist (Verletzung der Verkehrssicherungspflicht), erstreckt sich diese nur auf Schadenfälle, die nach den Versicherungsbedingungen des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig Holstein gedeckt sind. Jede weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§8 Sonstiges

- (1) Es ist grundsätzlich verboten Feuerwerk im Gebäude, sowohl auch auf und vor dem Gemeindegelände, abzubrennen.

- (2) Parkverbot gilt dauerhaft auf dem Feuerwehrgelände und im Bereich der Feuerwehrparkplätze. Der Veranstalter/ Mieter verpflichtet sich durch die Unterschrift für die Einhaltung der ausgehändigten Satzung bei Schlüsselübergabe.

**§9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rausdorf, den 15.05.2019

(Annerose Lüdtkke)
Bürgermeisterin